

24/SN-219/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4597

Bregenz, am 1.4.1986

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

ENTWURF	
Zl. 31.261/50-V/2/86	GE/9 86
Datum:	2. APR. 1986
Verteilt:	9. APR. 1986 <i>Hoff</i>

Betrifft: Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23.1.1986, Zl. 31.261/50-V/2/86

Zum übermittelten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Gegen den § 1 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes, nach welchem u.a. auch Vertragsbedienstete der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollen, werden schwerwiegende verfassungsrechtliche Einwände vorgebracht. Eine derartige Bundesregelung ist im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder nach Art. 21 B.-VG. für Regelungen auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten nicht zulässig. Der Entwurf enthält nämlich schwergewichtig besondere Bestimmungen über die Auflösung des Dienstverhältnisses (nämlich um eine Einschränkung der Auflösungsmöglichkeiten) sowie um Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis, die anlässlich einer besonderen Situation (Einberufung zum Präsenz- oder Zivildienst) aktuell werden. Im übrigen wird an dieser Stelle auf die bereits mehrfach von den Ländern vorgebrachten Argumente verwiesen.

Die Erläuterungen des Entwurfes, welche die Zuständigkeit des Bundes für die genannte Regelung begründen sollen, gehen auf die Auffassung der Länder bedauerlicherweise nicht ein. Diese Erläuterungen sind überdies irreführend: Erstens hat der Verfassungsgerichtshof weder "mehrfach"

noch in den Erkenntnissen Slg. Nr. 7883 und Nr. 8830 zum Art. 21 B.-VG. das "erkannt", was in den Erläuterungen auf Seite 3 unten unter Anführungszeichen wiedergegeben wird. Vielmehr hat der Verfassungsgeschichtshof dieses Zitat lediglich als solches der Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die B.-VG.-Novelle 1974 angeführt, insbesondere zur Bestätigung der Annahme eines weiten Dienstrechtsbegriffes. Zum Zweiten ist das erwähnte Zitat in den Erläuterungen zum Entwurf unrichtig und unvollständig wiedergegeben. So muß es richtig heißen, daß den Ländern vom Umfang der zu regelnden Sachmaterie her nicht weitergehende Zuständigkeiten eingeräumt werden sollen, "als dies etwa dem Muster des (Bundes-)Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entspricht" und fehlt der nachfolgende Nebensatz "sodaß von der Neuregelung des Art. 21 Abs. 1 des B.-VG. also nicht auch etwa der Bereich des Kollektivvertragsrechtes erfaßt wäre". Diese "Ergänzungen" machen deutlich, daß es nicht darauf ankommt, ob bestimmte Detailregelungen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 enthalten waren oder etwa aus Gründen der Zweckmäßigkeit in ein anderes Gesetz aufgenommen wurden. Vielmehr ist allenfalls entscheidend, ob die Regelungen ihrer Art nach im allgemeinen den im Vertragsbedienstetengesetz 1948 enthaltenen Bedingungen entsprechen. Letzteres ist nach ho. Auffassung hinsichtlich der Regelungen des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes zu bejahen.

2. Es besteht keine Notwendigkeit, durch eine eigene Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 2 des Entwurfes) eine Bundeszuständigkeit für Arbeitnehmer, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, zu begründen. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich der Bund wie bei anderen vergleichbaren Regelungen des Landarbeitsrechtes auf die Erlassung von Grundsätzen beschränkt. Zum § 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes ist darauf hinzuweisen, daß diese Verfassungsbestimmung in der damaligen Regierungsvorlage noch nicht enthalten war (vgl. das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19.7.1956, Zl. 54.775-2a/56).

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnissnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

